

## Öffentliche Bekanntmachung

### Haushaltssatzung der Stadt Borken

#### für das Haushaltsjahr 2021

##### 1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Borken mit Beschluss vom 17.03.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

##### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Borken voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	127.584.000 Euro
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	129.954.400 Euro

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	112.308.900 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	117.226.100 Euro
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	22.177.500 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	43.948.900 Euro
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	10.000.000 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	286.000 Euro

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

10.000.000 Euro

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

35.418.000 Euro

festgesetzt.

**§ 4**

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf festgesetzt.

2.370.400 Euro

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

6.000.000 Euro

festgesetzt.

**§ 6**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

## 1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf

263 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf (darin enthalten ist ein Zuschlag für die Straßenreinigung von 27 v. H. = 413.300 Euro)

470 v. H.

2. Gewerbesteuer auf

418 v. H.

**§ 7**

(Haushaltssicherungskonzept): entfällt

## § 8

Die Stadtkasse wird ermächtigt, der Stadtwerke Borken/Westf. GmbH Liquiditätskredite bis zu einer Höhe von 7.000.000 Euro zu gewähren.

## § 9

1) Die Zuständigkeit des Stadtkämmerers für die Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 GO NRW wird wie folgt festgelegt:

1. im Einzelfall bis 50.000 Euro,
2. bei Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen sowie bei Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen und Aufwendungen, die sich auf den Jahresabschluss beziehen, in unbegrenzter Höhe.

Für die Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 85 GO NRW gilt diese Regelung entsprechend.

2) Die Grenze für nicht meldepflichtige geringfügige über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

## § 10

Die Wertgrenze für Investitionsmaßnahmen nach § 4 Abs. 4 Satz 3 in Verbindung mit § 13 KomHVO NRW wird auf 100.000 Euro festgelegt.

## **2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung - einschließlich Haushaltsplan mit seinen Anlagen - wurde gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Borken als Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 18. März 2021 angezeigt. Aufsichtsbehördliche Bedenken bestehen gegen die Bekanntmachung der Haushaltssatzung nicht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Borken, Im Piepershagen 17, 46325 Borken, verfügbar gehalten. Eine Einsichtnahme ist nach vorheriger Terminvereinbarung unter Tel.-Nr. 02861/939-143 möglich.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen kann auch unter der Adresse [www.borken.de](http://www.borken.de) im Internet eingesehen werden.

**Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Borken vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borken, 30.04.2021

gez.

Schulze Hessing  
Bürgermeisterin